

**Auswahlordnung für den Wechsel in einen Designstudiengang für die
künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign« »Illustration« und
»Modedesign Kostümdesign Textildesign«
des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 08. September 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 08. September 2011 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 und § 108 Absatz 4 Satz 3 „Hamburgisches Hochschulgesetz“ – HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien und Information am 12. August 2011 nach § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene „Auswahlordnung für den Wechsel in einen Designstudiengang für die künstlerischen Bachelorstudiengänge »Kommunikationsdesign« »Illustration« und »Modedesign Kostümdesign Textildesign« des Departments Design der Fakultät Design, Medien und Information an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen in den höheren Fachsemestern der Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign, Modedesign Kostümdesign Textildesign und Illustration im Rahmen eines Hochschulwechsels.

§ 2 Zweck der Wechslerprüfung

Zum Wechsel in einen der künstlerischen Studiengänge sind Bewerberinnen und Bewerber aus anderen künstlerischen Studiengängen und Designstudiengängen nur berechtigt, wenn sie eine Eignungsprüfung zum Nachweis ihrer künstlerischen Befähigung bestehen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3 Bewerbungsfristen und -voraussetzungen

- (1) Studierende aus künstlerisch-gestalterischen Bachelor- oder Diplomstudiengängen anderer Hochschulen qualifizieren sich für das Studium mit der Wechslerprüfung. Studierende können daran teilnehmen, wenn sie mindestens 2 Fachsemester als erfolgreich bestanden nachweisen können.
- (2) Die Anerkennung von bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und die Semestereinstufung werden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss vorgenommen.
- (3) Anträge auf Teilnahme an der Wechslerprüfung sind jedes Semester möglich und schriftlich beim Department Design zu stellen. Die Termine werden jedes Jahr im Januar für das ganze Jahr im Internet unter <http://www.design.haw-hamburg.de> veröffentlicht. Die Bewerbung kann jeweils nur für einen Studiengang erfolgen. Form, Inhalt und Aufbau der Anträge wird durch die Departmentsleitung in

Abstimmung mit dem Studierendensekretariat festgelegt. Die Festlegung umfasst auch die Frage des Einsatzes elektronischer Medien.

(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Das beglaubigte Zeugnis der Hochschulreife
- Erklärung, in welchen Studiengang die Antragstellerin oder der Antragsteller wechseln möchte und welcher Studiengang bisher studiert wurde.
- Eine gültige Immatrikulationsbescheinigung.

§ 4 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens zwei Professorinnen/Professoren des jeweiligen Studiengangs zusammen.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden durch den Fakultätsrat eingesetzt. Prüfungsberechtigt sind alle vom Fakultätsrat für Bachelorprüfungen autorisierten Professorinnen und Professoren.

(3) Die Prüfungskommissionen wählen in ihrer konstituierenden Sitzung eine Prüfungsvorsitzende oder einen Prüfungsvorsitzenden aus ihren Reihen.

(4) Die Kommissionen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens zuständig, insbesondere entscheiden sie, ob die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Befähigung nachgewiesen worden ist.

§ 5 Prüfungsablauf

(1) Für jeden Studiengang wird eine eigene Wechslerprüfung durchgeführt.

(2) Die Studierenden stellen eine Mappe mit praktischen Arbeiten aus ihrem bisherigen Studium oder aus eigenständiger Arbeit zusammen und bringen diese zum Bewerbungsgespräch mit.

(3) Die Studierenden werden zu einem ca. 15 minütigen Gespräch eingeladen, in dem sie anhand ihrer praktischen Arbeiten (Präsentationsmappe) ihre künstlerisch-gestalterische und theoretische Befähigung für den angestrebten Studiengang nachweisen müssen.

(4) Die Prüfungskommission entscheidet auf Grundlage der künstlerischen Arbeiten und des Gesprächs, ob die Bewerberin oder der Bewerber, für den angestrebten Studiengang ausreichend qualifiziert ist. Die Entscheidung wird den Bewerberinnen und Bewerbern unmittelbar nach einer kurzen internen Besprechung der Kommission mitgeteilt.

(5) Die Kommission protokolliert das Prüfungsgespräch und ihre Entscheidung auf einem dafür vorgesehenen Formular in Stichworten

(6) Zur Regelung eines Nachteilsausgleichs für behinderte Studienbewerber wird auf die ‚Nachteilsausgleichsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg‘ in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

§ 6 Bestehen der Wechslerprüfung

(1) Die Prüfung kann nur bestanden oder nicht bestanden werden.

(2) Das Prüfungsergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber vom Studierendensekretariat schriftlich mitgeteilt.

- (3) Die Studierenden lassen sich vom Prüfungsausschuss die äquivalenten Module aus ihrem bisherigen Studium anerkennen. Daraus ergibt sich, welche Module noch studiert werden müssen.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Wintersemester 2009/2010.

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 08. September 2011